

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6. GEBÄUDE:

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.20.

Dachform:	Satteldach 23 - 28°
Dachdeckung:	Pfannen, dunkelbraun oder rot
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Ortgang:	Überstand mindestens 0,50 m, nicht über 1,20 m, bei Balkon bis 1,40 m
Traufe:	Überstand mindestens 0,50 m, nicht über 1,10 m
Traufhöhe:	bei U+I+D talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche